

Richtlinien zur Plakatierung von Wahlwerbung in der Stadt Ottweiler

Diese Richtlinien dienen der sachgerechten Umsetzung von straßenrechtlichen Vorschriften und der einheitlichen Ausübung des Ermessens bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §§ 32 und 46 Abs.1 Straßenverkehrsordnung sowie nach §§ 18 und 19 Saarländisches Straßengesetz.

Für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren von Wahlwerbung werden folgende Richtlinien für das Gebiet der Stadt Ottweiler erlassen:

1. Für allgemeine Wahlen wird politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern auf Antrag maximal für den Zeitraum von 42 Tagen vor der Wahl und 14 Tagen nach der Wahl eine Sondernutzungserlaubnis zur Wahlplakatierung erteilt. Das Gleiche gilt für Volksabstimmungen zu Gunsten der Befürworter und Gegner der zur Abstimmung gestellten Frage.

2. Die Sondernutzungserlaubnis enthält folgende Auflagen, die sicherstellen, dass Plakatträger so zu errichten, sowie Wahlplakate so anzubringen und zu unterhalten sind, dass:

- a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs jederzeit gewährleistet ist,
- b) weder der Straßenverkehr noch Fußgänger durch die Plakatierung behindert werden. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Grundstückszufahrten müssen freigehalten werden.
- c) bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und Radwegen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m und maximal 4,40 m eingehalten wird,
- d) sie eine maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten
- e) sie regenbeständig und nicht reflektierend sind. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich werden, sind sie instand zu setzen oder zu ersetzen.
- f) das Erscheinungsbild historischer Gebäude nicht gestört wird,
- g) sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Windlast genügen, und
- h) die Beschränkungen nach Nr. 3 eingehalten werden.

3. In der Altstadt dürfen aus Gründen der Stadtbildpflege keine Wahlplakate in den nachstehenden Bereichen angebracht werden:

- a) Schlosshof und Rathausplatz,
- b) Pauluseck, Enggass und Goethestraße
- c) Wilhelm-Heinrich-Straße
- d) im gesamten Bereich der Tensch

4. Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit (gemäß Urteil des BVerwG) können politische Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber auf der Grundlage des Wahlergebnisses der vorangegangenen, vergleichbaren Wahl maximal folgende, gestaffelte Anzahl an Wahlplakaten in den Ortsteilen anbringen:

(Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl: Anzahl der einzelnen Plakate)

- a) bis 10 Prozent der Stimmen: 4 (analog 2 Doppelplakate)
- b) bis 20 Prozent der Stimmen: 8 (analog 4 Doppelplakate)
- c) bis 30 Prozent der Stimmen: 12 (analog 6 Doppelplakate)
- d) ab 40 Prozent der Stimmen: 16 (analog 8 Doppelplakate)

Für Ottweiler-Zentral gilt jeweils die doppelte Anzahl der erlaubten Plakate.

Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, gilt die genannte Anzahl der Plakate pro Wahl.

Unabhängige Wahlbewerberinnen und –bewerber als auch Parteien und Gruppierungen, die bei der letzten vergleichbaren Wahl nicht angetreten sind, wird die Möglichkeit der Plakatierung analog Abs. 4 a) eingeräumt.

5. Fünfzehn Tage nach dem Wahltag müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

Eine Plakatierung bedarf der Erlaubnis und ist schriftlich (Alternativ per Brief, Fax oder E-Mail an ordnungsamt@ottweiler.de) unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung der Werbeträger verantwortlichen Person zu beantragen.

Verstöße gegen diese Richtlinie sind nach den Vorschriften des § 49 Straßenverkehrsordnung zu ahnden. Die Stadt Ottweiler behält sich das Recht vor, Plakatierungen die gegen die vorgenannten Richtlinien verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen. Die Kosten für die Beseitigung gehen zu Lasten des Antragstellers.